

Verein der Gartenfreunde MARCH e.V.

Unterpacht-Vertrag

Zwischen dem Verein Gartenfreunde March e.V. als Verpächter, vertreten durch den.

1. Vorsitzenden und _____, _____ 79232 March
(Nachfolgend Pächter/in genannt), wurde heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Verpächter verpachtet aufgrund des mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Generalpachtvertrages dem Pächter ca. 200 qm Gartenland in der Anlage Karlsmaten Flurstück Nr. 240 der Gemarkung March-Buchheim Garten Nr. ____ zur kleingärtnerischen Nutzung. Für das angegebene Flächenmaß und für die Mängelfreiheit des Geländes leistet der Verpächter keine Gewähr.

§ 2

Grundsätzlich wird nur an die Mitglieder des o.g. Vereins verpachtet. Die Pachtdauer beginnt mit dem Abschluss des Pachtvertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen auf unbestimmte Zeit. Bei Ableben des Pächters während der Pachtdauer kann das Pachtverhältnis über den Kleingarten dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner oder einem der Kinder, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, übertragen werden. Eine Vererbung auf diese oder auf Verwandte ist ausgeschlossen. Endet das Pachtverhältnis, so wird die Nachfolge vom Verpächter bestimmt.

Der Pachtpreis ist im Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 25,00 Euro enthalten und ist zusammen mit eventuell weiteren anfallenden Kosten (Gebühr für nicht erbrachte Arbeitsstunden und Versicherungen, Umlagen) als Bringschuld zu zahlen und wird per Sepa Lastschriftmandat abgebucht.

Eine Änderung des Pachtzinses aufgrund rechtskräftiger Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer des Grundstückes und dem Generalpächter übernimmt auch der Pächter.

Zu § 2

Der Pachtvertrag beginnt am _____ der Pächter kann den Vertrag zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, also spätestens bis zum 30.09. jeden Jahres, kündigen.

§ 3

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen, wenn:

1. Der Pächter seiner Zahlungsverpflichtung nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
2. Der Pächter das Grundstück nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet und gerügte Mängel innerhalb einer schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt.
3. Der Pächter die Voraussetzungen des § 7 Ziff.3 der Vereinssatzung erfüllt.
4. Der Pächter innerhalb der Gartengemeinschaft Diebstahl begeht oder sich anderer vorsätzlicher Delikte –innerhalb dieser Gemeinschaft- schuldig macht.
5. Der Pächter den Kleingarten für einen anderen Zweck als zur Nutzung lt. Kleingartenordnung verwendet.
6. Der Pächter ohne Genehmigung des Vorstandes an Dritte verpachtet, teilweise verpachtet oder auch zur Nutzung überlässt, bzw. nicht selbst bewirtschaftet.
7. Seine Mitgliedschaft im Verein, aus welchem Grund auch immer, endet.

§ 4

Gibt der Pächter zur außerordentlichen Kündigung Anlass, so haftet er dem Verpächter mit dem Garteninhalt für alle Ansprüche aus dem Pachtverhältnis.

§ 5

Bei Aufgabe oder Kündigung des Gartens steht dem Pächter in der Regel eine Entschädigung nach Wertermittlung zu.

Hier von abzuziehen sind vom Verpächter noch rückständige Forderungen (Pacht bzw. sonstige Forderungen). Die Wertermittlung erfolgt auf Kosten des Pächters durch vom Verpächter beauftragte Sachverständige (2 Wertermittler des Bezirksverband Karlsruhe) die dafür anfallenden Kosten von derzeit 125,- € sind vom Pächter beim Wertermittlungstermin direkt an die Wertermittler zu entrichten. Die Wertermittlung begründet keine Zahlungsansprüche gegen den Verpächter.

§ 6

Lauben und bauliche Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde March errichtet werden. Hat die Gemeinde 8 Wochen nach Eingang des Antrages nicht über ihn entschieden, gilt dieser als angenommen. Mehrere Gebäude auf einer Parzelle sind nicht zulässig. Der Antrag ist über den Vorstand einzureichen.

§ 7

Dieser Unterpachtvertrag hat seine Grundlage im Generalpachtvertrag des Verpächters mit der Gemeinde March. Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages sind insbesondere heranzuziehen bei Unklarheiten über die Bedeutung der Bestimmungen des Unterpachtvertrages.

§ 8

Mündliche Nebenreden und Zusagen haben keine Gültigkeit, wobei es keine Rolle spielt, zu welchem Zeitpunkt sie getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

§ 9

Die Kleingartenordnung sowie die Satzung des Gartenvereins sind Bestandteil des Unterpachtvertrages.

§ 10

Wird der Generalpachtvertrag gekündigt, so endet gleichzeitig das Unterpachtverhältnis. Gerichtsstand ist der Sitz des Generalpächters.

March, den 01.08.2024

VERPÄCHTER

PÄCHTER/IN